16. Anlage Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Hinweis: Die folgenden Ausführungen können eine mögliche Orientierungshilfe für die Entscheidung darstellen, ob eine neben- oder ehrenamtlich tätige Person sowie eine Honorarkraft für ihre Tätigkeit(en) im DRK/JRK ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollte.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) ist bei manchen neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Deutschen Roten Kreuz bzw. im Jugendrotkreuz notwendig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn hilfe-/schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Senior*innen oder Menschen mit Migrationshintergrund) beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden.

Im Entscheidungsprozess empfiehlt es sich, insgesamt drei Aspekte im Hinblick auf die Höhe des Gefährdungspotenzials für sexuelle Übergriffe in den einzelnen Tätigkeiten zu berücksichtigen:

1. Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der Art des Kontaktes zwischen der tätigen Person und den schutzbedürftigen Personen (Zielgruppe)?
2. Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der Intensität des Kontaktes?
3. Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der Dauer des Kontaktes?

1) Art des Kontaktes

Ausschlaggebend für die Definition der Art des Kontaktes empfiehlt es sich, das Vertrauensverhältnis zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe zu definieren. Ein solches liegt z.B. dann vor, wenn ein/e Mitarbeiter/in des DRKs im Rahmen ihrer/seiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen einen Bewohner regelmäßig wäscht. Auch ist ein hohes Vertrauensverhältnis gegeben, wenn Kinder und Jugendliche mit ihrer/ihrem Gruppenleiter/in in die Ferienfreizeit fahren, da womöglich kein/e andere/r Ansprechpartner/in vor Ort ist. Ein hohes Vertrauensverhältnis kann einer/einem (potenziellen) Täter/in einen geplanten Übergriff erleichtern.

Auch sollte abgeschätzt werden, inwieweit ein Hierarchie- bzw. ein Machtverhältnis zwischen der tätigen Person und den hilfebedürftigen Personen vorliegt. Ein Machtverhältnis liegt z.B. dann vor, wenn eine erwachsene Person Kinder und/oder Jugendliche betreut (da sie höchstwahrscheinlich gewisse Umgangsregeln festlegt, Entscheidungen für die Zielgruppe trifft oder in manchen Situationen um Erlaubnis gefragt werden muss).

Analog zu einem hohen Vertrauensverhältnis kann ein Machtverhältnis sexuelle Übergriffe erleichtern.
Des Weiteren könnte eine hohe Altersdifferenz zwischen tätiger Person und der Zielgruppe die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt auszuüben, erleichtern (z.B. in Kitas). Ein hoher Altersunterschied hat ein Machtverhältnis zur Folge, was wiederrum die Möglichkeit zur Ausübung sexualisierter Gewalt wahrscheinlicher werden lässt.

Achtung: Wann die Altersdifferenz hoch ist, entscheidet sich nach dem Alter der Zielgruppe. Zehn Jahre können bei der Betreuung von Kleinkindern eine hohe Altersdifferenz darstellen. Wenn aber 40-jährige Bewohner/innen in einer Einrichtung für behinderte Menschen von 50-jährigen Fachkräften betreut werden, sind diese zehn Jahre sicher anders zu bewerten als in der Betreuung von Kindern.

Auch kann das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit oder Verletzlichkeit der Zielgruppe ein Machtverhältnis begünstigen (z.B. bei Menschen mit Behinderungen, bei Kleinkindern). Dadurch können Personengruppen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Verletzlichkeit vorweisen, leichter Betroffene von sexualisierter Gewalt werden.

Laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist das erweiterte Führungszeugnis nur für Tätigkeiten vorgesehen, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Menschen, die mit erwachsenen Personen arbeiten,

erhalten i.d.R. kein erweitertes Führungszeugnis. Um diese Lücke zu schließen, empfehlen wir bei letzteren Tätigkeiten, die Einsichtnahme in ein normales Führungszeugnis vorzunehmen die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen sowie den Verhaltenskodex als Grundlage des Handelns zu verwenden.

2) Intensität des Kontaktes

Um die Höhe des Gefährdungspotenzials für sexuelle Übergriffe in Bezug auf die Intensität des Kontaktes abschätzen zu können hilft die Antwort auf die Frage, ob die tätige Person über einen längeren Zeitraum mit einer/den hilfebedürftigen Person(en) allein ist. Eine längere Abwesenheit weiterer betreuender oder zu betreuenden Personen (z.B. bei Einzelgesprächen, bei der Pflege von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen) impliziert ein höheres Gefährdungspotenzial für sexuell grenzverletzendes Verhalten, als wenn die zu betreuende Gruppe stets zusammen ist oder wenn stets mehrere Aufsichtspersonen anwesend sind.

Auch sollte berücksichtigt werden, wie häufig ein Mitgliederwechsel innerhalb der Zielgruppe stattfindet oder wie häufig die gesamte Zielgruppe wechselt. Wenn die Zielgruppe stets wechselt (z.B. Referententätigkeit an Projektvormittagen für eine Schulklasse) oder wenn es einen hohen Mitgliederwechsel innerhalb der Zielgruppe gibt, wird der Kontakt zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe weniger intensiv sein. In diesem Falle kann nur erschwert ein Vertrauensverhältnis entstehen, welches im schlimmsten Fall für einen Übergriff ausgenutzt werden könnte.

Ein hohes Vertrauensverhältnis kann des Weiteren auch dann entstehen, wenn außerhalb der eigentlichen Tätigkeit der Kontakt zwischen Tätigen und der Zielgruppe bestehen bleibt (hoher Grad an Intimität des Kontaktes). Dies können z.B. Treffen außerhalb der üblichen Gruppenstunde sein oder ein Nachtreffen zwischen Gruppenleiter*innen und Kindern einer Ferienfreizeit.

Ein weiterer Punkt, der im Hinblick auf die Intensität des Kontaktes berücksichtigt werden sollte, ist die Einsehbarkeit der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit stattfindet. Die Antwort auf die Frage, inwieweit ein Kontakt zwischen der tätigen Person und der hilfebedürftigen Person in einem kaum einsehbaren Raum gegeben ist, kann bei der Beurteilung helfen, ob die Vorlage eines eFZ notwendig erscheint. Wird z.B. im Kitabereich ein Kind gewickelt? Ist der Raum einsehbar? Oder könnte ein Übergriff unbemerkt stattfinden?

3) Dauer des Kontaktes

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit kann die Höhe eines eventuell vorhandenen Vertrauensverhältnisses zwischen betreuender und betreuter Person beeinflussen. Bei einem hohen zeitlichen Umfang der Tätigkeit ist folglich eine höhere Chance geben, ein intensives Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ebenso ist bei einer längeren Tätigkeit auch aus Zeitgründen eher die Möglichkeit gegeben, sexuell übergriffig zu werden. Als grobe Einschätzung kann Folgendes gelten:
Wenn z.B. die Ausübung der Tätigkeit mehr als einen Tag entspricht, teilweise sogar mit Übernachtung, kann von einem hohen zeitlichen Umfang ausgegangen werden. Bei Projekten, Gruppentreffen etc. die weniger als acht Stunden dauern, kann die zeitliche Gesamtdauer als mittel eingestuft werden. Alle Kontakte unterhalb von drei Stunden kann mit einem geringen zeitlichen Umfang bewertet werden.
Ebenso sollte die Regelmäßigkeit des Kontaktes zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe herangezogen werden.

- Findet die Tätigkeit mehrmals und regelmäßig mit ein und derselben Zielgruppe statt (z.B. wöchentlich oder monatlich)?
- Hier kann nachvollziehbarerweise ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen den neben-/ehrenamtlich tätigen Personen und den hilfebedürftigen Personen aufgebaut werden. Oder handelt es sich lediglich um unregelmäßigen und seltenen Kontakt (z. B. ein bis zweimal im Jahr)?

Alle zuvor beschriebenen Hinweise können bei der Entscheidung, ob die Einsichtnahme in ein eFZ notwendig erscheint, betrachtet werden. Jedoch müssen neben all den genannten Punkten immer Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Wichtig ist eine einheitliche Regelung in den Strukturen.

4) Beispiel

Wenn eine 60-jährige Seniorin bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine 80-jährige Seniorin täglich zum Einkaufen begleitet und regelmäßig mit ihr Karten spielt, so muss diese Situation im Hinblick auf die Vorlage eines eFZ sicherlich anders betrachtet werden, als wenn eine 25-jährige Frau täglich für drei Stunden auf ein kleines Mädchen aufpasst.

In beiden Situationen findet der Kontakt regelmäßig statt, in beiden Situationen sind die tätigen Personen allein mit der zu betreuende Person und in beiden Situationen ist ein hoher Altersunterschied gegeben.

Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, beide Situationen getrennt voneinander in den Blick zu nehmen.

Falls die Entscheidung, ob die Einsichtnahme in ein eFZ erforderlich erscheint, nicht eindeutig gefällt, werden kann, so sollte eine Fachberatungsstelle oder die innerverbandliche Vertrauensperson bzw. die innerverbandliche Ansprechperson hinzugezogen werden.